

Bienenheim - Ordnung

1.

Der Bienengarten ist zur Bienenzucht und zum Obstbau bestimmt. Die Pflege geeigneter Bienenpflanzen ist damit engstens verbunden. Überdies soll der Bienengarten den Pächtern eine Stätte der Erholung und Rast bieten.

Die Bestimmungen des Natur- und Vogelschutzes sollen im Bienenheim vorbildlich beachtet werden.

2.

Die Angelegenheiten des Bienenheimes werden von einem Arbeitsausschuss geregelt (§ 15 Vereinssatzung).

3.

Jeder Pächter ist verpflichtet, seine Parzelle, deren Umzäunung, Bauten und die angrenzenden Wege in sauberem oder ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten und jeden unnötigen Lärm vermeiden.

4.

Die Parzellen können im Rahmen der gültigen Bauvorschriften mit Bauten versehen werden. Steinbauten oder andere mit dem Boden fest verbundene Bauten sind verboten.

Kochstellen oder andere Feuerstellen unterliegen den feuerpolizeilichen Vorschriften, Feuerstellen müssen vorschriftsmäßige Kamine haben.

5.

Die Pächter sind einer gemeinschaftlichen Regelung der Müllabfuhr unterworfen.

6.

Das Halten und Züchten von anderen Tieren außer Bienen ist im Bienengarten verboten.

Hunde sind außerhalb der Parzelle an der Leine zu führen. Für verursachten Schaden haftet der Hundebesitzer.

7.

Motorisierte Fahrzeuge dürfen innerhalb des Vereinsgrundstückes nur auf dem Parkplatz abgestellt werden. Das Befahren der Bienenheimwege ist grundsätzlich verboten. Ausnahmen (z. B. bei der Errichtung von Bauten) kann die Vorstandschaft genehmigen.

8.

Radios und andere Musik sind nur gestattet, soweit durch sie andere Pächter nicht belästigt werden.

9.

Pächter, deren Parzellen an den Vereinszaun grenzen, sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass der Zaun weder durch ihr eigenes Verhalten noch durch das Wachstum der gepflanzten Bäume und Sträucher beschädigt sind. Außerdem dürfen an den Begrenzungszäunen innerhalb der Parzellen und dem übrigen Vereinsgelände angrenzenden Zäunen nur mit natürlichen Sichtblenden versehen werden.

10.

Sämtliche Bäume im Bienenheim sind Eigentum des Vereins. Eigenmächtiges Fällen ist verboten und kann fristlose Kündigung des Pachtvertrages nach sich ziehen. In Bezug auf die Obstbäume und Sträucher aber ist der Initiative und der freien gärtnerischen Gestaltung der Parzellen keine Grenze gesetzt, soweit die Vereinsziele nicht geschädigt werden, d. h. der Pächter kann im Rahmen des Vertretbarem und nach Maßgabe einer vernünftigen Parzellengestaltung selbstständig handeln. In Zweifelsfällen empfiehlt es sich, mit dem Obstbauberater oder dem Arbeitsausschuss Verbindung aufzunehmen.

11.

Bienengifte (z. B. Spritzmittel usw.) sind im Bienengarten strengstens verboten. Ihre Anwendung zieht fristlose Lösung des Pachtvertrages nach sich.

Gefüllte Wasserbehälter sind zum Schutze der Bienen abzudecken oder mit Schwimmern zu versehen.

12.

Den Bienenzüchtern sind Nachlässigkeiten auf ihren Bienenständen, insbesondere die Verwahrlosung des Bienenhauses und der Beuten streng verboten. Stellt ein Imker beanstandete Mängel nicht ab, kann ihm in schweren Fällen fristlos gekündigt werden.

13.

Bei Streitigkeiten über das Besitztum an Schwärmen entscheidet endgültig die Vorstandschaft. Bei der Verfolgung von Schwärmen darf der berechtigte Bienenzüchter oder sein Beauftragter fremde Parzellen betreten. Der Bienenzüchter ist aber schadenersatzpflichtig. Das gleiche gilt für jeden, der einen herrenlosen Schwarm verfolgt.

14.

Den Pächtern steht der Material-Lagerplatz des Vereins zur Verfügung. Er soll jeweils möglichst binnen 14 Tagen geräumt werden.

15.

Die Arbeitsgeräte des Vereins werden vom Geräteverwalter an die Pächter ausgegeben. Eine pflegliche Behandlung der Geräte ist selbstverständliche Pflicht. Dazu gehört, daß sie in sauberem Zustand an den Gerätewart zurückgegeben werden. Mängel an den Geräten sind dem Gerätewart unverzüglich zu melden. Die Geräte dürfen vom Pächter nur für die Dauer der betreffenden Arbeit übernommen und müssen dann unverzüglich zurückgegeben werden.

16.

Vorstehende Bestimmungen können beim Vorliegen eines dringenden Bedürfnisses durch die Mitgliederversammlung geändert oder ergänzt werden. Änderungen oder Ergänzungen werden vereinsüblich bekanntgegeben.

Lochhausen, den 10. Oktober 1965

gez. 2. Vorsitzender

gez. 1. Vorsitzender